

Stellungnahme zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, Bundestagsdrucksache 17/11268

Sachverständiger und Verband

Der Sachverständige ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter sowie Vorsitzender des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands, VID. Dem VID sind fast 500 Insolvenzverwalter und somit die weit überwiegende Anzahl der hauptberuflich tätigen deutschen Insolvenzverwalter angeschlossen. Mit seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Zertifizierung und zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) hat der VID Maßstäbe für eine unabhängige, transparente und qualitativ anspruchsvolle Insolvenzverwaltung gesetzt. Der Sachverständige ist seit mehr als 20 Jahren als Insolvenzverwalter und Treuhänder tätig und betreut im Rahmen dessen gemeinsam mit seinen Partnern jährlich rund 100 neue Unternehmensinsolvenzverfahren und über 700 neue Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen.

Vorbemerkung

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf ist als Maßnahme zur Ergänzung der Restschuldbefreiung durch ein gestaffeltes Anreizsystem für Schuldner zu begrüßen. Vor allem die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode wird die Akzeptanz auf Seiten der betroffenen Schuldner deutlich erhöhen. Dies umso mehr, als die Tendenz hin zu einer 3-jährigen Wohlverhaltensperiode im europäischen Vergleich eine gute Position einnimmt. Der VID hat sich deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des nun vorliegenden Gesetzentwurfs für eine generelle Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre ausgesprochen und ist dabei durch den Verzicht auf ein Mindestquote noch über die Überlegungen des Diskussionsentwurfes hinausgegangen. Mit der Möglichkeit, nunmehr auch für Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens zu eröffnen, ist zugleich die Hoffnung verbunden, über die nunmehr vorgesehene Mindestquote von 25 % Möglichkeiten

zu einer individuellen Schuldenregulierung zu finden, sofern die Mehrheit der Gläubiger dem zustimmt.

Heute sind weit über 80% der Verfahren sog. Nullmasseverfahren und können damit nur aufgrund der Stundung nach § 4a InsO eröffnet werden. Innerhalb des Verbraucherinsolvenzverfahrens fehlt bislang ein Anreizsystem, das überobligatorische Anstrengungen des Schuldners zum Ausgleich seiner Schulden honoriert. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass solche Anstrengungen in vielen Einzelfällen möglich sind, aus Opportunitätsgründen jedoch oftmals nicht unternommen werden. In Betracht kommen dabei vielfach Sonderzuwendungen von dritter Seite.

Solche Sonderzuwendungen werden aber nicht geleistet, wenn ihre verfahrensverkürzende Wirkung nicht geregelt ist. Bleibt eine solche Wirkung dem Gutdünken der Gläubiger überlassen, so besteht die Gefahr einer Konfliktsituation in der einzelne Gläubiger einen Sondervorteil erreichen oder eine Lösung in Erwartung eines noch höheren Angebots verhindern wollen. Die bisherige Erfahrung mit vorgerichtlichen Vergleichsversuchen hat gezeigt, dass insbesondere in den Fällen, in denen solche Erwartungen vorhanden sind, ein Scheitern von vorgerichtlichen Einigungsversuchen oftmals vorgezeichnet ist. Der vorgesehene Verzicht auf den bisher nach § 305 Abs.1 Nr. 4 InsO obligatorischen Schuldenbereinigungsplan ist deshalb eine sinnvolle Maßnahme, die die geschilderten Erfahrungen aufnimmt. Der neu gefasste § 305 Abs.1 Nr.1 RegE InsO präzisiert die bisher nicht näher definierten Konditionen einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit von außergerichtlichen Einigungsversuchen und führt damit ebenfalls zu einer willkommenen Fokussierung solcher Versuche.

Über diese positiven Ansätze hinaus gibt es aus unserer Sicht weiteren konkreten Änderungsbedarf, der nachfolgend noch im Einzelnen erläutert wird. Besonders ist hierbei hervorzuheben, dass mit Blick auf die Position des Treuhänders und im Anschluss an das Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, ESUG, eine Klarstellung des Rechtsausschusses und damit des Gesetzgebers im Bezug auf die unabdingbare Unabhängigkeit des Verwalters und Treuhänders dringend geboten erscheint. Die ohnehin vorgesehene Änderung des § 288 RegE InsO gibt hierfür einen adäquaten Ansatz.

Beibehaltung der funktionellen Zuständigkeit, Artikel 2

Im Hinblick auf die weitestgehend unveränderte Regelung zur funktionellen Zuständigkeit der Insolvenzgerichte berücksichtigt der Entwurf in adäquater Weise, dass sich nunmehr über mehr als zehn Jahre die Verfahrensteilung zwischen Richter und Rechtspfleger bewährt hat.

Ein Änderungsbedarf ist hier nicht erkennbar. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates darf es auch auf keinen Fall zu einer länderbezogenen Öffnungsklausel kommen.

Die Diskussion im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat gezeigt, dass sowohl Vertreter der Gläubiger- als auch der Schuldnerverbände die zum Teil auch grundrechtsrelevanten Eingriffe in Ihre Rechtsposition kritisiert haben. Sind dies auf der Seite der Gläubiger vor allem die befürchteten Vermögenseinbußen durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode, so sind es auf Seiten der Schuldner vor allem die gestiegenen Anforderungen an die einzuhaltenden Obliegenheiten und die Verschärfung der Versagungsgründe. In diesem Spannungsverhältnis ist die Zuständigkeit des Richters mehr denn je gefragt.

Weiterhin ist zu beachten, dass nunmehr das Verbraucherinsolvenzverfahren dem Regelinsolvenzverfahren weitestgehend angeglichen wird. Damit sind auch im Verbraucherinsolvenzverfahren fundierte Kenntnisse im Sachenrecht (Aus- und Absonderungsrechte), im Anfechtungsrecht und im Bezug auf den Insolvenzplan gefragt. Dies umso mehr, als gerade die Realisierung von Anfechtungsansprüchen zur Verfahrenskostenfinanzierung und somit zu einer Entlastung der Staatskasse durch die Reduzierung der ansonsten erforderlichen Verfahrenskostenstundung nach § 4a InsO führen kann. Dieses fachliche Know-How ist bereits heute auf Seiten der Richter vorhanden. Es wird sich auch im Rahmen von Insolvenzplänen natürlicher Personen bewähren, für die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) eine funktionelle Zuständigkeit der Insolvenzrichter direkt festgeschrieben wurde.

Für eine fachlich fundierte und qualifizierte Bearbeitung der Insolvenzverfahren ist zwingend auch eine gewisse Erfahrung gefragt. Erst ein routinemäßiger Umgang mit insolvenzrechtlichen Problemen eröffnet auch den Blick auf wichtige Detailfragen und rechtliche Besonderheiten. Eine solche Routine kann nur der Richter aufbauen, der zumindest eine nennenswerte Anzahl von Insolvenzverfahren bearbeitet. Dies ist nunmehr umso wichtiger, als durch den Wegfall der Kleinverfahren und die weitestgehende Angleichung an das Regelinsolvenzverfahren auch die im Verbraucherinsolvenzverfahren gesammelten Erfahrungen etwa im Anfechtungsrecht auch im Insolvenzverfahren über juristische Personen zur Anwendung gelangen kann. Gleiches gilt etwa für Fragen der Zuständigkeit, der Zulässigkeit, des Eröffnungsgrundes der Zahlungsunfähigkeit etc..

Schon im Rahmen der Diskussionen des ESUG, wurde die fehlende Konzentration der Insolvenzgerichte, so wie etwa in Nordrhein-Westfalen bereits seit Einführung der Insolvenzordnung geschehen, kritisiert. Nunmehr würde durch eine Verlagerung der funktionellen Zu-

ständigkeit auf den Rechtspfleger die Anzahl der durch die Richter zu bearbeitenden Insolvenzverfahren abnehmen und damit die Bearbeitungsqualität noch weiter gefährdet werden. Insoweit liefe selbst eine Öffnungsklausel dem durch den Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem ESUG formulierten dringenden Anliegen nach mehr Ausbildung der Insolvenzrichter zuwider. Der Weg zu mehr Spezialisierung auf Seiten der Insolvenzrichter darf daher weder gestoppt noch durch eine aushöhlende Öffnungsklausel rückgängig gemacht werden.

Wegfall des vereinfachten Insolvenzverfahrens: zu Art. 1 Nummer 40

Der Wegfall des vereinfachten Insolvenzverfahrens wird für eine deutliche Verfahrenserleichterung sorgen. Bisher gibt es eine Vielzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten, welche für den betroffenen Schuldner kaum nachzuvollziehen sind. Noch weiter gehend hätte sogar der 9. Teil insgesamt aufgehoben werden können und die maßgeblichen Vorschriften in das Regelinsolvenzverfahren integriert werden können. Hierdurch wäre eine noch stärkere Verfahrensvereinfachung möglich geworden. Im Bezug auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung könnte durch entsprechende Sondervorschriften eine ausreichende Klarstellung erfolgen. Im Übrigen könnte weitestgehend auf die allgemeinen Vorschriften Rückgriff genommen werden. Eine weitgehende Angleichung des Regelinsolvenzverfahrens einerseits und des Verbraucherinsolvenzverfahrens andererseits wirft natürlich auch die Frage nach einem künftigen Einheitsinsolvenzverfahren auf (Vallender/Laroche, VIA 2012, S. 9ff.). Hier könnte im Sinne eines für den Schuldner verständlichen und damit auch bürgernahen Regelwerks zukünftig noch für mehr Klarheit gesorgt werden. Ein Einheitsverfahren mit wenigen Ausnahmenregelungen für natürliche Personen wäre insoweit der konsequente Schritt.

Ausnahmetatbestände und Versagung der Restschuldbefreiung: zu Art.1, Nummern 21, 27, 25 etc.

Zugegebenermaßen bedarf es im Bezug auf die Ausnahmetatbestände und Versagungsgründe einer deutlichen Harmonisierung. Die Reformbemühungen stellen daher richtigerweise auf eine Vereinheitlichung der entsprechenden Regelungen ab, gleichgültig ob das Insolvenzverfahren noch andauert oder bereits die Wohlverhaltensperiode begonnen hat. Allerdings ist bei einer gleichzeitigen Ausweitung der Ausnahmetatbestände bzw. einer Verschärfung der Versagungsgründe Zurückhaltung geboten. Vor allem ist die Ausweitung der Vorrechte für die Finanzverwaltung nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gläubigergleichbehandlung abzulehnen. Zudem wäre zu überprüfen, ob im vorliegenden Entwurf tatsächlich in ausreichendem Umfang die höchstrichterliche Rechtsprechung im Bezug auf die Fragen der Stundung, der Versagungsgründe und der Sperrfristregelungen berücksichtigt wurden. Diese

im Grunde recht unterschiedlich wirkenden Ansatzpunkte sind vielfältig verzahnt, sodass ein Eingriff in die bisherigen Regelungen eine Vielzahl von Wechselwirkungen nach sich zieht. Die Ausweitung der Ausnahmetatbestände ist kritisch zu bewerten. § 302 Nr. 1 RegE InsO soll nunmehr auch Verbindlichkeiten aus einem Steuerverhältnis von der Restschuldbefreiung ausnehmen, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Vor allem im Hinblick auf ehemalige freiberuflich oder selbständig tätige Schuldner ist diese Ausweitung der Ausnahmetatbestände mit größter Zurückhaltung zu sehen.

Gerade Freiberufler, Einzelkaufleute oder auch Geschäftsführer sind im Vorfeld der Insolvenz ihres Unternehmens einem großen persönlichen und wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. In ihrem Bemühen, nicht nur ihre eigene Existenz zu retten sondern ggf. auch die Arbeitsplätze der bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter zu erhalten, ist ein Fehlverhalten in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht aus vielfach nachvollziehbaren Gründen sehr häufig. Allerdings führt im Steuerrecht oftmals schon eine geringe Verfehlung zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zu nennen ist hier etwa nur die verspätete oder unvollständige Abgabe der Steuererklärung.

Über die nunmehr gefundene Regelung würden die dem Steuerstrafverfahren zugrunde liegenden Steuerforderungen nunmehr vollumfänglich von der Restschuldbefreiung ausgenommen. In diesem Fall würden vor allem Freiberufler, Einzelkaufleute und Geschäftsführer nicht nur strafrechtlich zur Verantwortung gezogen sondern auch im Bezug auf die Steuerforderung zeitlich unbegrenzt zur Haftung herangezogen werden. Diese Konsequenz ist nicht nur im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller von der Insolvenz betroffenen Gläubiger sondern auch im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten umfassenden und dauerhaften Entschuldung der privaten Haushalte und ehemals Selbständigen abzulehnen.

Entgegen dem Beschluss des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 467/12, Ziffer 8, sollte zumindest die Schwelle für das strafrechtlich relevante Verhalten und somit für die sich daraus ergebende Ausnahme von der Restschuldbefreiung auf solche Steuerstraftaten nach § 370 und § 373 AO begrenzt werden, die zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten geführt haben. Insoweit wäre auch im Sinne einer nachvollziehbaren und verständlichen gesetzlichen Regelung eine inhaltliche Abstimmung mit den übrigen Neuregelungen und hier insbesondere § 297 Abs.1 RegE InsO geboten.

Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass jede Ausweitung der Ausnahmetatbestände zur Restschuldbefreiung über die bisher geltende Regelung unterbleiben sollte. Sie privilegiert, wie vorliegend bereits gesagt, nicht nur einseitig den Fiskus sondern wird auch zu Begehrlichkeiten anderer Gläubiger führen, welchen der Gesetzgeber nicht mehr nachkommen kann, wenn er nicht das Ziel der nachhaltigen Entschuldung privater Haushalte aufgeben will.

Ausnahmetatbestand für Vereine und Stiftungen: zu Art.1 Nummer 17

In § 15a Abs.6 RegE InsO sollen die strafbewährten Antragsverpflichtungen für alle Vereine und Stiftungen ausgenommen werden. Eine solche umfassende Ausnahmeregelung ist bedenklich, da eine Vielzahl von Organisationen und Unternehmen die Rechtsform des Vereins oder der Stiftung gewählt haben. Diese Organisationen weisen zum Teil konzernähnliche Strukturen auf, welche die hier gewählte umfassende Ausnahme von § 15a Abs.6 RegE InsO nicht rechtfertigen. Zu Recht müssten die von einer Insolvenz betroffenen Gläubiger oder auch Arbeitnehmer von konzernrechtlich geprägten technischen Überwachungsvereinen, Automobilclubs oder Familienstiftungen, in denen die Inhaber ihre Unternehmen eingebracht haben fragen, warum sie bzw. ihr Vermögen nur geringeren insolvenzrechtlichen Schutz erhalten. Hierfür gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Dies umso mehr, als der Gesetzgeber bereits in § 31 a BGB einen entsprechenden Schutz der ehrenamtlich tätigen Vorstände auf der Haftungsebene geschaffen hat. An diesen Grundsatz kann vorliegend angeknüpft werden. In der dortigen Regelung wird klargestellt, dass die ehrenamtlichen Vorstände von Stiftung und Vereinen von der zivilrechtlichen Haftung weitestgehend ausgenommen werden. Damit hat der Gesetzgeber bereits auf der Haftungsebene eine ausgewogene und sachgerechte Lösung gefunden. Ein Spannungsverhältnis zwischen Zivilrecht und Insolvenzrecht ist in jedem Fall zu vermeiden, sodass die in § 15 a Abs.6 RegE InsO vorgesehene Ausnahmeregelung nicht auf § 42 Abs.2 BGB sondern auf den bereits vorhandenen Ausnahmetatbestand nach § 31 a BGB Bezug nehmen sollte.

Unabhängigkeit des Treuhänders: zu Art. 1 Nummer 20

Durch Wegfall des § 313 InsO in seiner bisherigen Fassung muss auch § 288 InsO geändert werden. Insoweit sollte allerdings § 288 RegE InsO auch die bisher in § 313 InsO enthaltene Bezugnahme auf § 56 InsO berücksichtigen. Daher muss der erste Satz in § 288 RegE InsO wie folgt ergänzt werden.

*„Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete **insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person** vorschlagen.“*

Mit einer dahingehenden Ergänzung wird klargestellt, dass auch für den Treuhänder das Gebot der Unabhängigkeit sowohl von den Gläubigern als auch von dem Schuldner ein integraler Bestandteil des Insolvenzrechts ist und damit bei jeder Verfahrensart sowie in jedem Verfahrensstadium Anwendung findet.

Abgesehen von einer einheitlichen, d. h. auch wortgleichen Regelung weitestgehend identischer Sachverhalte, ergibt sich die Notwendigkeit eines unabhängigen Treuhänders vor allem unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen ist hier die Ausweitung der Obliegenheitsverpflichtung und Versagungsgründe zu nennen, welche der Treuhänder im Regelfall zu überwachen hat und zum anderen ist es die sowohl von Schuldner- als auch Gläubigerverbänden intensiv geführte Diskussion um den Eingriff in ihre jeweiligen Rechtspositionen.

Bereits heute ist der Treuhänder nahezu ausnahmslos über die reine Entgegennahme der an ihn abgetretenen Forderung bzw. die Verteilung der Einnahme auch mit der Überwachung der dem Schuldner auferlegten Obliegenheiten betraut. Die Obliegenheiten und Versagungsgründe finden im jetzigen Gesetzesentwurf eine nochmalige Präzisierung und erfordern somit für den Treuhänder eine nicht unwesentliche Geschäftskunde, zum Beispiel bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze und der zahlreichen Ausnahmetatbestände zum Pfändungsschutz nach § 850 ff. ZPO. Insoweit ist es schon nahezu selbstverständlich, dass ein Treuhänder, wie auch der Insolvenzverwalter, über die entsprechende Geschäftskunde verfügen muss, was in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 288 RegE InsO zum Ausdruck kommt.

Die weitere Ergänzung und damit Anpassung an die Generalvorschrift des § 56 InsO basiert auf der zwischen den Gläubiger- und Schuldnerverbänden geführten intensiven Diskussion über den Eingriff in Ihre jeweilige Rechtsposition. Eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode und gerade auch das jetzt eingeführte Anreizsystem erweckt bei den Gläubigern Argwohn. Hier wird befürchtet, dass durch ein gezieltes Verschieben von Vermögensmassen zu Lasten der Gläubiger eine schnellere Restschuldbefreiung erreicht wird. Sehr schnell wird der Vorwurf einer missbräuchlichen Verfahrensinanspruchnahme erhoben. Gerade diese Vorwürfe äußern sich bereits heute in einer deutlich gestiegenen Anzahl von Versagungsanträgen und auch in dem durch den Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommenden Wunsch der Gläubigervertreter nach einer Stärkung der Versagungsgründe. Gerade diese Entwicklung

lässt die Schuldner befürchten, dass die beteiligten Gläubiger nicht wirklich an der Restschuldbefreiung interessiert sind, sondern in der Regel versuchen, über Ausnahmetatbestände oder Versagungsanträge den durch den Gesetzgeber gewollten Neustart zu verhindern. Bereits heute gibt es einzelne Beispiele von Verkehrsbetrieben oder Möbeleinzelhändlern, die systematisch ihre Forderungen von der Restschuldbefreiung ausnehmen wollen und somit dieser Kritik durchaus Nahrung geben.

Die Konstellation zwischen dem Vorwurf des Missbrauchs von Seiten der Gläubiger und der Angst des Schuldners vor einer zunehmenden Restriktion der Restschuldbefreiung erzeugt ein Spannungsverhältnis, welches dringend eine neutralen und vermittelnden Instanz bedarf. Dies kann nur ein unabhängiger Treuhänder sein. Der unabhängige Treuhänder wird sich weder von Gläubigerseite unterstellen lassen müssen, dass er aufgrund seines Näheverhältnisses zum Schuldner die Einhaltung dessen Verpflichtung zu nachlässig überprüft noch wird der Schuldner einem unabhängigen Treuhänder unterstellen können, dass er im Lager eines Gläubiger stehend gerade und nur dessen Interessen vertritt und ggf. durch ein verschärftes Vorgehen die Restschuldbefreiung verhindern will, um den Anspruch des betreffenden Gläubigers dauerhaft durchsetzen zu können.

Schließlich ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass über einen, wie jetzt in § 288 RegE InsO vorgesehenen verkürzten Wortlaut Zweifel daran aufkommen, ob für den Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren die Unabhängigkeit gegeben sein muss. Sehr schnell wird das Argument zu erwarten sein, dass ein Wechsel der Person des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders während eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht sinnvoll sei. Wenn denn schon für den Treuhänder geringere Anforderungen zu stellen seien, so könnte argumentiert werden, dass dann auch der Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht die notwendige Unabhängigkeit und Geschäftskunde mitbringen muss. Diese Argumentation kann durch die hier vorgeschlagene Ergänzung des § 288 RegE InsO von vorne herein der Riegel vorgeschoben werden. Dies ist auch unbedingt erforderlich, da gerade die Einbeziehung des Insolvenzplanverfahrens, der Anfechtungsrechte und anderer sowohl gläubiger- als auch schuldnerschützenden Vorschriften die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters erfordert. In diesem Zusammenhang sollte auch in § 292 Abs.3 S.2 InsO auf § 56 InsO verwiesen werden.

Aufrechterhaltung der Rücknahmefiktion: zu Art 1 Nummer 35

Die in §305 Abs.3 RegE InsO vorgesehene Regelung, die an die Stelle der bisher geltende Rücknahmefiktion des § 305 Abs.3 Satz 2 InsO treten soll, erscheint aus Sicht der Praxis

problematisch. Sie wird zu einer erheblichen Zunahme von Beschwerdeentscheidungen und damit zu einer deutlichen Mehrbelastung der Gerichte führen, die an ihren früheren (und damals in Einzelfällen möglicherweise zu hoch angesetzten Anforderungen) an die nach § 305 InsO notwendigen Angaben heute flächendeckend nicht mehr festhalten. Zudem wird die vorgesehene Regelung die Bearbeitungszeiten der Gerichte erheblich belasten und damit insgesamt die an anderer Stelle durch die Reform gehobenen Zeitvorteile (schriftliches Verfahren) aufheben.

Reduzierung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren: zu Art. 6 Nummer 6

Inhaltlich ist die geänderte Vorschrift des §§ 13 RegE InsVV hoch problematisch. Dies insoweit, als die an den Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen und somit auch im Verbraucherinsolvenzverfahren seit Einführung der Insolvenzordnung und damit auch seit Einführung der Insolvenzvergütungsordnung stetig gestiegen sind.

Die Tätigkeit des bisherigen Treuhänders im vereinfachten Verfahren und zukünftig des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren wird immer komplexer. Themenbereiche, wie die unentgeltliche Nachtragsverteilung etwa für Mietkautionsguthaben, die Abgabe von Steuererklärungen und die Ermittlung von Einkommenssteuerguthaben, die Bearbeitung von Anträgen auf einen erweiterten Pfändungsschutz, stellen den Insolvenzverwalter auch im Verbraucherinsolvenzverfahren vor erhebliche Arbeitsanforderungen. Wie sich dieser Anforderungskatalog zuspitzt, zeigt etwa die Entscheidung des BFH, Urteil vom 06.11.2012, VII R 72/11, der den Insolvenzverwalter selbst bei einer sogenannten „Nullerklärung“, d. h. einer Steuererklärung, die zu keiner Steuerzahlung führen wird, unter Androhung eines Zwangsgeldes zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sehen will.

Entgegen der Begründung des Regierungsentwurfes wird die Zusammenstellung der Unterlagen durch eine geeignete Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs.1 Nr.1 RegE InsO kaum erleichtert. Bereits heute besteht für die Schuldner die Verpflichtung, bei Antragstellung den sehr umfangreichen amtlichen Vordruck zu verwenden. Auch die Möglichkeit, das Verfahren schriftlich durchzuführen, § 5 Abs.2 InsO, entspricht bereits geltendem Recht und beinhaltet insoweit auch in der jetzt vorgeschlagenen leicht veränderten Form keine Arbeits erleichterung.

Aus diesem Grund bedarf es vorliegend keiner gesonderten Regelung für das Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 ff. InsO. Mit der im Gesetz vorgesehenen Neuregelung,

§ 3 Abs.2 RegE InsO, Art. 6. Nr. 1, wird insoweit eine Möglichkeit geschaffen, die über der Mindestvergütung liegende Vergütung des Insolvenzverwalters zu reduzieren, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Damit hat der Gesetzgeber eine Basis für eine dem Einzelfall entsprechende Lösung gefunden, einer generellen Kürzung der Mindestvergütung bedarf es daher nicht und ist im Hinblick auf die ohnehin in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht auskömmliche Vergütung nicht angezeigt. Damit kann der § 13 InsVV gänzlich aufgehoben werden.

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters: zu Art. 1, Nummer 12, 13; Art. 6, Nummer 3; Art. 7, Nummer 2

In begrüßenswerter Weise hat der Regierungsentwurf auf die wiederaufkommende Diskussion im Bezug auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters reagiert. Bereits im Jahr 2006 hat der Verordnungsgeber mit der Verordnung vom 21.12.2006, Bundesgesetzblatt I. S. 389, geglaubt, zu einer abschließenden Klärung der bis dahin noch offenen Frage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bzw. zur Ermittlung des Berechnungswertes gefunden zu haben. Die Praxis hat die Entscheidung des Verordnungsgebers uneingeschränkt begrüßt. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.11.2012, Aktenzeichen IX ZB 88/09, in Abrede gestellt, dass der Verordnungsgeber sich hierbei auf eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage stützen kann. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes zu folgen ist. In jedem Fall ist die Regelung in §§ 63 Abs.3, 65 RegE InsO geeignet, die angeblich bestehende verfassungsrechtliche Unsicherheit abschließend und dauerhaft zu klären.

Unabhängig von der nachfolgend noch aufgeworfenen Frage einer generellen Rückwirkung der vorliegenden Reform auf alle anhängigen Verbraucherinsolvenzverfahren, sind die Regelungen nach §§ 63 Abs.3, 65 RegE InsO, nicht nur auf zukünftige Insolvenzverfahren sondern in jedem Fall auf alle anhängigen Insolvenzverfahren zur Anwendung zu bringen. Nur hierdurch kann sofort Rechtssicherheit geschaffen und weitere, ggf. auch verfassungsrechtliche, Streitigkeiten vermieden werden.

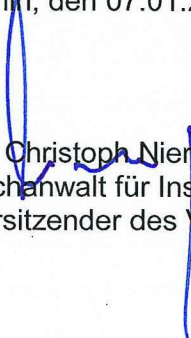
Rückwirkung der Reform: zu Art.7 Nummer 2

Die seit langem andauernde Diskussion zur Reduzierung der Wohlverhaltensperiode und zur Einführung eines Anwaltssystemes gibt Anlass zu der Überlegung, ob es Möglichkeiten gibt, die vorliegende Reform nicht ganz oder zumindest in Teilen auch auf bereits anhängige Insolvenzverfahren zur Anwendung zu bringen. Dies nicht nur im Bezug auf die zuvor erwähn-

te Regelung in §§ 63 Abs.3, 65 RegE InsO, sondern vor allem auf die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode.

Sollte eine solche generelle Rückwirkung aus verfahrenstechnischen Gründen nicht für möglich erachtet werden, so wäre ggf. zu bedenken, ob nicht bereits jetzt im Vorgriff auf die zukünftigen Regelungen auch für laufende Verfahren eine vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensperiode schon nach fünf Jahren ermöglicht wird, sofern der Schuldner die Verfahrenskosten vollständig berichtigt. Eine solche zumindest punktuelle Verzahnung zwischen geltendem und zukünftigem Recht wäre als Signal an die betroffenen Schuldner wünschenswert könnte in Stundungsverfahren einen starken Anreiz schaffen, die von der Staatskasse verauslagten Verfahrenskosten vorzeitig zurückzuzahlen. Dies könnte die öffentlichen Haushalte deutlich entlasten.

Berlin, den 07.01.2013


Dr. Christoph Niering
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Vorsitzender des VID